

Mitglieder-, Aufnahme- und Lizenzreglement

Version 14.03.2017

Mitglieder-, Aufnahme- und Lizenzreglement

angepasst vom Vorstand am 14.03.2017

Dieses Reglement wurde vom Vorstand von Swiss Snowsports am 14.03.2017 gestützt auf Art. 22 der Statuten vom 17.09.2016 erlassen und tritt per 14.03.2017 in Kraft.

Das vorliegende Mitglieder-, Aufnahme- und Lizenzreglement ersetzt das Mitgliederreglement vom 06.09.2002, Leysin und ersetzt das Mitglieder- und Aufnahmereglement und das Lizenzreglement vom 15.05.2013, respektive 14.05.2008, respektive 15.09.2012.

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINES.....	3
II	KOLLEKTIVMITGLIEDER	3
II. 1	MITGLIEDERKATEGORIEN DER KOLLEKTIVMITGLIEDER.....	3
II. 2	STIMMRECHTE DER KOLLEKTIVMITGLIEDER	4
II. 3	AUFNAHME DER MITGLIEDER DER KATEGORIEN A BIS E	5
II. 4	AUFNAHMEVERFAHREN	5
II. 5	AUFNAHMEBEDINGUNGEN DER KOLLEKTIVMITGLIEDER DER KAT. A	6
II. 6	LEISTUNGEN VON SWISS SNOWSPORTS ZU GUNSTEN DER LIZENZSCHULEN	9
II. 7	LEISTUNGEN DER LIZENZSCHULEN	9
II. 8	ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSSCHAFT/ AUSSCHLUSS	9
II. 9	ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUFNAHMEN DER KOLLEKTIVMITGLIEDER KATEGORIE A – E	10
II. 10	RECHTE DER KOLLEKTIVMITGLIEDER.....	10
II. 11	PFLICHTEN DER KOLLEKTIVMITGLIEDER	11
II. 12	ZWEIGNIEDERLASSUNGEN	11
III.	EINZELMITGLIEDER	12
III. 1	MITGLIEDERKATEGORIEN FÜR EINZELMITGLIEDER	12
III. 2	STIMMRECHTE FÜR EINZELMITGLIEDER	12
III. 3	AUFNAHME/AUSSCHLUSS VON EINZELMITGLIEDERN.....	12
III. 4	RECHTE DER EINZELMITGLIEDER.....	13
III. 5	PFLICHTEN DER EINZELMITGLIEDER	14
IV.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14

I ALLGEMEINES

1. Dieses Reglement legt die Aufnahmebedingungen der Einzel- und Kollektivmitglieder fest und umschreibt deren Rechte und Pflichten gemäss Art. 8 und 9 der Statuten vom 17. September 2016 von Swiss Snowsports.

II KOLLEKTIVMITGLIEDER

II.1 MITGLIEDERKATEGORIEN DER KOLLEKTIVMITGLIEDER

2. Gemäss Art. 7 der Statuten vom 17. September 2016 umfasst Swiss Snowsports folgende Kategorien von Kollektivmitgliedern:

A **Kommerziell tätige Skischulen**

Diese Mitgliederkategorie umfasst gemäss Statuten Art. 7A:

1. Schweizer Skischulen, sogenannte Lizenzschulen
2. Skischulen, im Sinne der Ausnahme gemäss Statuten Art. 7, sogenannte Nicht-Lizenzschulen. Es werden keine weiteren Nicht-Lizenzschulen mehr aufgenommen.

B **Regionale Schneesportschulverbände**

Diese Mitgliederkategorie umfasst kantonale und regionale Interessen-Vereinigungen von Schneesportschulen (ehemals regionale Skischulverbände).

C **Kantone mit Schneesportgesetzgebung und Ausbildungsinstitutionen**

Diese Mitgliederkategorie umfasst Kantone mit Schneesportgesetzgebung, Verbände und Institutionen, die gemäss den Richtlinien von Swiss Snowsports Aus- und Weiterbildungskurse für Lehrkräfte im Schneesport durchführen.

D **Nationale und am Schneesport interessierte Verbände**

Mitglieder dieser Kategorie sind nationale Verbände, die direkt oder indirekt an der Aus- und Weiterbildung von Lehrkräften sowie an der Förderung des Schneesportlehr- sowie des Schneesportschulwesens interessiert sind.

E **Regional organisierte Interessengruppierungen für Lehrkräfte und Schneesportlehrervereinigungen**

Mitglieder dieser Kategorie sind nichtkommerziell tätige Schneesportlehrervereinigungen, wie beispielsweise die SI-Vereinigungen, die kantonal oder kantonsübergreifend die Interessen von Lehrkräften wahrnehmen, sofern sie über mindestens 20 Mitglieder verfügen.

II. 2 STIMMRECHTE DER KOLLEKTIVMITGLIEDER

3. Gestützt auf Art. 9 der Statuten vom 17. September 2016 hat der Vorstand die Stimmrechte der einzelnen Kategorien von Kollektivmitgliedern festzulegen, wobei jedes Kollektivmitglied mindestens über eine Stimme verfügen muss. Der Vorstand hat bei der Festlegung der Stimmrechte die fachlich, sportliche und die wirtschaftliche Bedeutung der Mitgliederkategorien für das schweizerische Schneesportlehr- und/oder das Schneesportschulwesen zu berücksichtigen.

4. Der Vorstand trägt bei der Festlegung der Stimmrechte der Tatsache Rechnung, dass
 - a) die Mitglieder der Kategorie A einen bedeutenden Einfluss sowohl in wirtschaftlicher als auch in fachlich, sportlicher Hinsicht auf das Schneesportlehrwesen und das Schneesportschulwesen ausüben, ihre Rechte in Swiss Snowsports jedoch in grosser Anzahl wahrnehmen können.
 - b) die Mitglieder der Kategorie B die Interessen der Kantone und Regionen mit bedeutenden Schneesportlehrwesen bisher und weiterhin koordinieren und vertreten.
 - c) die Mitglieder der Kategorie C einen bedeutenden qualitativen Einfluss auf das Schneesportlehrwesen ausüben. Da die Anzahl Mitglieder in dieser Kategorie von vornherein beschränkt ist, ist ihrer Bedeutung für das Schneesportlehrwesen mit einer Mehrzahl an Stimmrechten Nachdruck zu verschaffen.
 - d) die Mitglieder der Kategorie D in wirtschaftlicher und fachlich-sportlicher Hinsicht direkt oder indirekt einen Einfluss auf das Schneesportlehr- und -Schulwesen ausüben, ihre Anzahl jedoch ebenfalls beschränkt ist. Ihrer Bedeutung ist daher ebenfalls mit einer Mehrheit an Stimmrechten Rechnung zu tragen.
 - e) die Mitglieder der Kategorie E die Interessen der Lehrkräfte direkt vertreten. Nachdem die Interessen der Lehrkräfte jedoch teilweise auch durch die anderen Mitglieder wahrgenommen werden, erhalten sie je eine Stimme.

5. Entsprechend legt der Vorstand die Stimm- und Wahlrechte wie folgt fest:
 - a) Mitglieder der Kat. A bis Fr. 1'000'000.-- Umsatz: 1 Stimme pro Mitglied
 - b) Mitglieder der Kat. A von Fr. 1'000'001.- bis Fr. 3'000'000.- Umsatz: 2 Stimmen pro Mitglied
 - c) Mitglieder der Kategorie A ab Fr. 3'000'001.- Umsatz: 3 Stimmen pro Mitglied
 - d) Mitglieder der Kategorie B: 5 Stimmen pro Mitglied
 - e) Mitglieder der Kategorie C: 9 Stimmen pro Mitglied
 - f) Mitglieder der Kategorie D: 5 Stimmen pro Mitglied
 - g) Mitglieder der Kategorie E: 1 Stimme pro Mitglied

6. Die Kollektivmitglieder üben ihre Rechte an der Delegiertenversammlung durch ihre Delegierten aus. Mitglieder, die über mehrere Stimmrechte verfügen, müssen diese durch einen bevollmächtigten Delegierten ausüben.
7. Über die Zuteilung der neu aufgenommenen Mitglieder zu den einzelnen Mitgliederkategorien bestimmt der Vorstand endgültig.
8. Der Vorstand erstellt einen Anhang 1 zu diesem Reglement, in welchem die Zuteilung der Mitglieder zu den einzelnen Kategorien festgehalten ist. Dieser Anhang bildet integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

II. 3 AUFNAHME DER MITGLIEDER DER KATEGORIEN A BIS E

9. Die Aufnahme der Kollektivmitglieder erfolgt durch den Vorstand gemäss den Bestimmungen der Art. 11 und 13 der Statuten vom 17. September 2016.
10. Aufnahme- und Kontrollkommission (AKK)
Für die Bearbeitung der Aufnahme gesuche (Selbstdeklaration) bestimmt der Vorstand eine AKK. Diese setzt sich gemäss Statuten Art. 40 zusammen.

Der Vorstand erlässt ein Pflichtenheft für die AKK. Die AKK bereitet die Aufnahme gesuche der Kollektivmitglieder zuhanden des Vorstandes vor.

II. 4 AUFNAHMEVERFAHREN

11. Aufnahme gesuch
 - a) Für die Aufnahme als Kollektivmitglied ist Swiss Snowsports ein schriftliches Aufnahme gesuch (Selbstdeklaration) mit einer Bearbeitungsgebühr von CHF 1'500.- einzureichen.
 - b) Das Gesuch hat eine schriftliche Bestätigung und die notwendigen Belege zu enthalten, dass sämtliche Aufnahmebedingungen der Ziffern 13 – 24 dieses Reglements erfüllt sind und eingehalten werden.
12. Aufnahmeentscheid
Die Aufnahme neuer Kollektivmitglieder erfolgt auf Antrag der AKK, endgültig durch den Vorstand jeweils bis zum 1. Juli.

II. 5 AUFNAHMEBEDINGUNGEN DER KOLLEKTIVMITGLIEDER DER KAT. A

13. Allgemeines

Die Stiftung Schweizer Skischulen ist Eigentümerin des Logos und des Namens Schweizer Skischulen. Zusammen mit Swiss Snowsports vergibt sie die Lizenz an die Schweizer Skischulen.

Im geografischen Ausdehnungsbereich eines Skigebietes kann grundsätzlich nur einer Schweizer Skischule die Lizenz von Swiss Snowsports erteilt werden.

Eine Lizenz hat keine Gültigkeit für eine Zweigniederlassung (Ziff. 33 dieses Reglements) an einem anderen Ort wo bereits eine Lizenzschule besteht.

Mehrere Lizenzen im gleichen geografischen Ausdehnungsgebiet sind möglich, sofern das Skigebiet durch mehrere Talstationen erschlossen ist, welche in verschiedenen Gemeinden (Weiler, Fraktion, Bäuert) liegen.

An Orten ohne eigenes Skigebiet kann nur eine Skischule pro Gemeinde Lizenznehmer von Swiss Snowsports werden.

Die Erteilung weiterer Lizenzen im selben Ort wird, (nach Anhörung der ersten Lizenzschule) durch Swiss Snowsports erteilt.

Die Lizenz wird mittels separat abzuschliessenden Lizenzvertrags vergeben. Vorliegendes Reglement bildet integrierenden Bestandteil dieses Lizenzvertrages.

Jede Lizenzschule ist verpflichtet, gemäss Lizenzvertrag die von Swiss Snowsports in Ziff. 20 dieses Reglements definierten Vorgaben zu erfüllen.

14. Das Kollektivmitglied der Kategorie A muss folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Eintrag im Handelsregister wird empfohlen.
- b) Unterrichtserteilung gemäss den Lehrmitteln von Swiss Snowsports.
- c) Anerkannter Ausbildungsleiter von Swiss Snowsports pro angebotene Disziplin. (Kann auch in Kombination mit anderen Schneesportschulen gelöst werden).
- d) Die definitive Aufnahme findet erst nach einem Probejahr und der Überprüfung durch die AKK statt.
Für das Probejahr gelten sämtliche Mitgliederbestimmungen, ausgenommen die Berechtigung zur Verwendung des Namens, Logos und Schriftzuges.

15. Leitung des Schulbetriebes

- e) Der Schulleiter muss den Schulleiterkandidatenkurs von Swiss Snowsports absolviert haben.
- f) In der Schulleitung muss mindestens ein Schneesportlehrer mit eidgenössischem Fachausweis sein.

16. Aus- und Weiterbildung

- g) Die Anerkennung und Weiterbildungspflicht des Schulleiters und der Lehrpersonen richtet sich nach dem FK-Reglement von Swiss Snowsports.

17. Rechtlicher Schutz

Die von Swiss Snowsports angebotene Marke (Name und Logo gemäss Anhang I; Markenregister Nr. 553037) ist rechtlich geschützt und in den entsprechenden Registern eingetragen. Verwiesen wird diesbezüglich auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen namentlich des Namen-, Marken- und Wettbewerbsrechts.

Bei Widerhandlungen behält sich Swiss Snowsports ausdrücklich vor, allfällige Ansprüche auf dem Rechtsweg geltend zu machen, insbesondere die Beseitigung des widerrechtlichen Zustandes zu verlangen und auf Ersatz des durch Namens- und Markenrechtsverletzungen entstandenen Schadens zu klagen.

18. Begriffliches

Die in diesem Reglement verwendeten Begriffe wie Lizenznehmer, -geber, Schulleiter, Ausbildungsleiter, usw. umfassen die Angehörigen beider Geschlechter.

19. Organisation und Administration

a) Organisation/Administration

Das Kollektivmitglied der Kat. A muss am Ort seiner Tätigkeit über eine zweckmässige, seiner Grösse entsprechende Administration des Schulbetriebes verfügen.

b) Namentlich müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Dauernde Erreichbarkeit während der Saison in eigenen Räumlichkeiten vor Ort
- eine ausreichende Haftpflicht- und Unfallversicherung
- Geeignete und der Grösse des Schulbetriebes entsprechende Bekanntgabe des Unterrichtangebots und der Preise
- Eigenes oder vertraglich geregeltes Nutzungsrecht eines Einsteigergeländes
- Bekanntgabe von Umsatzzahlen und Unterrichtseinheiten*
- Bekanntgabe von Statistik über Unfälle im Schulbetrieb
- Richtlinien zum Handlungsablauf von Unfallsituationen in der Schule

*die Umsatzzahlen werden nur für verbandsinterne Zwecke verwendet. In der Kommunikation an die Öffentlichkeit werden nur aggregierte Daten verwendet.

Unterrichtsangebot/Klassengrösse:

Das Unterrichtsangebot muss Privat- und Gruppenunterricht in mindestens drei Stärkekassen pro angebotene Disziplin umfassen.

Als Gruppenunterricht gilt die Unterrichtserteilung bis 10 Personen. Um qualitativ hochstehenden Unterricht anbieten zu können, darf die Klassengrösse ab der zweiten Halbtageslektion 10 (für SB max. 8) nicht überschreiten (mit Ausnahme des ersten Kurstages).

In Kinderklassen ist während der Hochsaison eine Überschreitung um 20% ausnahmsweise zulässig.

Aus- und Weiterbildung der Lehrpersonen:

Sämtliche durch das Kollektivmitglied beschäftigte Lehrpersonen müssen sich einmalig über einen von Swiss Snowsports anerkannten Kurs von mind. 5 Tagen in der von ihnen unterrichteten Disziplin ausweisen.

Mindestens 20 % der Schneesportlehrer sollten im Besitz des eidg. Fachausweises, Instruktor oder einer gleichwertigen Ausbildung sein.

Die Lehrpersonen haben sich regelmässig weiterzubilden und müssen über eine gültige Anerkennung der Weiterbildungspflicht gemäss gültigem FK-Reglement von Swiss Snowsports verfügen.

Der Ausbildungsleiter ist für die Einhaltung der SSSA-Unterrichtsphilosophie sowie die Vorbereitung der Kandidaten für die Schneesportlehrausbildung und deren Weiterbildung zuständig.

Eine Lizenzschule oder deren Leitung darf an einem Ort wo bereits eine Lizenzschule besteht, keine Zweigniederlassung oder weitere Schule eröffnen und führen.

Ebenfalls Voraussetzung bildet die vollständig und wahrheitsgemäss ausgefüllte Selbstdeklaration der die Lizenz beantragende Schule.

20. Produkteangebot / Qualitätssicherung

Der Lizenznehmer hat im Interesse eines qualitativ hochstehenden Angebots zusätzlich folgende Produkte/Namen und Logos von Swiss Snowsports anzubieten resp. folgende Vorgaben zu erfüllen:

- a) Verwendung des Namens und des Logos „Schweizer Skischule“ gemäss Reglement über den Gebrauch der Namen, Schriftzüge und Logos.
- b) SWISS SNOW LEAGUE (exklusiv) gemäss Reglement SWISS SNOW LEAGUE
- c) (SWISS SNOW KIDS VILLAGE (exklusiv) gemäss Reglement SWISS SNOW KIDS VILLAGE
Die Snowli Figuren müssen dominieren und im Kinderunterricht eingesetzt werden. Spezifische Destinations-Maskottchen können ergänzend eingesetzt werden.
- d) Qualitätslabel „Q1“ des Schweizerischen Tourismusverbandes, gemäss Reglement für die Qualitätssicherung der Schweizer Skischulen.
- e) Empfehlung: Tenue 80% Rot/ 15% Weiss/ 5% Frei.

Die Einhaltung der entsprechenden Bestimmungen der Reglemente gemäss Anhang II wird vorausgesetzt.

21. Der Vorstand kann Ausnahmen von den vorgenannten Bedingungen gewähren, sofern die Vergabe der Lizenz im Interesse von Swiss Snowsports ist und nicht mit schwerwiegenden Nachteilen für die anderen Lizenznehmer verbunden ist.
22. Swiss Snowsports ist Gründungsmitglied der HOTELA Ausgleichskasse und macht die Kollektivmitglieder auf die Abrechnungspflicht der Lohnsumme bei der HOTELA Ausgleichskasse aufmerksam.
23. Kontrollbefugnis
Der Direktor und die AKK von Swiss Snowsports sind jederzeit berechtigt, Kontrollen gemäss Pflichtenheft durchzuführen.
24. Folgen der Nichteinhaltung nach erfolgter Aufnahme/ Mängelbehebung
Sind die Bedingungen nach erfolgter Aufnahme nicht mehr erfüllt, setzt die AKK dem fehlbaren Kollektivmitglied eine Nachfrist bis zum nächsten Saisonbeginn, um alle Mängel zu beheben.
Wird den Anweisungen innert der angesetzten Nachfrist nicht vollumfänglich nachgekommen, beantragt die AKK dem Vorstand den unmittelbaren Ausschluss des fehlbaren Mitgliedes.

II. 6 LEISTUNGEN VON SWISS SNOWSPORTS ZU GUNSTEN DER LIZENZSCHULEN

25. Verwendung der Lizenz- und Marketingbeiträgen gemäss Beitragsreglement
Swiss Snowsports ist verpflichtet 50% des Lizenzbeitrags für das Marketing der Marke Schweizer Skischule einzusetzen.
Zusätzlich leistet Swiss Snowsports einen jährlichen Marketingbeitrag in der Höhe von mindestens 25% der Gesamtsumme der Marketingbeiträge aller Lizenzschulen.

II. 7 LEISTUNGEN DER LIZENZSCHULEN

26. Die Lizenzschule ist verpflichtet einen jährlichen Lizenz- und Marketingbeitrag gemäss Beitragsreglements zu entrichten.

II. 8 ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSSCHAFT/ AUSSCHLUSS

27. Erlöschen der Mitgliedschaft
Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) Durch Austritt, der dem Verband spätestens bis Ende April schriftlich mitzuteilen ist
 - b) Durch Auflösung
 - c) Durch Ausschluss

28. Ausschluss

Verstösst ein Kollektivmitglied trotz Abmahnung gegen einzelne Bestimmungen dieses Reglements oder sind die Voraussetzungen zur Aufnahme gemäss Ziffer II 5 innert der angesetzten Nachfrist nicht erfüllt, so kann der Vorstand auf Antrag der AKK den Ausschluss des Kollektivmitgliedes beschliessen.

Verstösst eine Nicht-Lizenzschulen gegen die Bedingungen Ziffer 14 - 16 dieses Reglements, so kann der Vorstand auf Antrag der AKK den Ausschluss des Kollektivmitgliedes beschliessen.

Gegen den Ausschlussentscheid / Nicht-Aufnahme, kann innert 30 Tagen seit dessen Eröffnung schriftlich und begründet Rekurs an den Vorstand z. Hd. der Delegiertenversammlung eingereicht werden. Die Delegiertenversammlung entscheidet endgültig. Vorbehalten bleibt der Rechtsweg.

II. 9 ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN ÜBER DIE AUFNAHMEN DER KOLLEKTIVMITGLIEDER KATEGORIE A – E

29. Endgültige Aufnahme der bisherigen Mitglieder

Die im Anhang 1 zum Mitglieder-, Aufnahme- und Lizenzreglement vom 14. März 2017 aufgeführten Mitglieder gelten als aufgenommen.

II. 10 RECHTE DER KOLLEKTIVMITGLIEDER

30. Den Mitgliedern der Mitgliederkategorien A bis E stehen unter der Bedingung, dass sie ihren sämtlichen Verpflichtungen gegenüber Swiss Snowsports nachgekommen sind, folgende Rechte zu:

- a) Teilnahme an der Delegiertenversammlung und Ausübung der Stimm- und Wahlrechte anlässlich der Delegiertenversammlung in sämtlichen der Delegiertenversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten (vgl. insbesondere Art. 17 + 18 der Statuten).
- b) Benützung der Schriftzüge, Namen und Logos gemäss separatem Reglement über den Gebrauch der Namen, Schriftzüge und Logos.
Das Logo „Schweizer Skischule“ ist geschützt und kann nur von den Lizenzschulen verwendet werden.
- c) Ausschliessliches Recht der Lizenzschulen zum Bezug der Produkte gemäss Ziff. 20 dieses Reglements der vom Verband angebotenen Labels und Marken soweit die Kollektivmitglieder das durch den Vorstand festgelegte Mitglieder-, Aufnahme-, und Lizenzreglement erfüllen.
- d) Einbezug in Aus- und Weiterbildungsfragen für Lehrkräfte, insbesondere Erarbeiten von Vernehmlassung bei der Schaffung neuer oder der Anpassung bestehender Lehrmittel, Teilnahme an Weiterbildungs- und Ausbildungskursen und Kongressseminaren etc.
- e) Erhalt von regelmässigen Verbandsinformationen;
- f) Das Recht zum Bezug von Lernlehrmitteln bei Swiss Snowsports zu Vorzugskonditionen.
- g) Mengenrabatte beim Einkauf von Verbandsprodukten, Teilnahme als Mannschaft am SWISS SNOW HAPPENING;

II. 11 PFLICHTEN DER KOLLEKTIVMITGLIEDER

31. Die Mitglieder haben einen durch die Delegiertenversammlung jährlich festzulegenden Mitgliederbeitrag gemäss separatem Beitragsreglement zu entrichten. Nur Mitglieder, die diese Verpflichtung vollständig und fristgemäss erfüllen, sind an der Delegiertenversammlung stimmberechtigt.
32. Die Mitglieder sind weiter verpflichtet, alles zu unternehmen, damit Swiss Snowsports seinen Zweck erfüllen kann und als Verband von hohem Qualitätsstandard in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Insbesondere haben sie sich bei der Unterrichterteilung an die gültigen Lehrmittel und Lehrpläne von Swiss Snowsports zu halten. Sie haben sämtliche Handlungen zu unterlassen, die Swiss Snowsports schädigen könnten.

II. 12 ZWEIGNIEDERLASSUNGEN

33. Definition Zweigniederlassungen
- Als Zweigniederlassungen gelten Betriebe, welche vom Hauptsitz aus geführt und in nützlicher Frist erreicht werden können (Richtwert: Umkreis von 30km). Zweigniederlassungen können nicht an Wintersportorten eröffnet werden, wo bereits eine Mitgliedschule der Kat. A besteht.
34. Voraussetzungen
- Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit die Schule als Zweigniederlassung anerkannt wird:
- a) Aufnahmebedingungen gem. Ziff. 13 – 20 dieses Reglements erfüllt
 - b) Handelsregistereintrag (Schule xy mit Zweigniederlassung in z)
35. Bewilligungsverfahren
- Der AKK ist ein schriftliches Gesuch mit einer schriftlichen Bestätigung einzureichen dass sämtliche Bedingungen gemäss Ziff. 13 – 20 dieses Reglements erfüllt sind. Dazu ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 500.- zu bezahlen. Auf Antrag der AKK entscheidet der Vorstand über die Bewilligung.

III. EINZELMITGLIEDER

III. 1 MITGLIEDERKATEGORIEN FÜR EINZELMITGLIEDER

36. Einzelmitglieder von Swiss Snowsports sind Mitglieder gemäss den Bestimmungen Art. 8 der Statuten:

a) Aktive Mitglieder

Aktive Mitglieder sind Mitglieder gemäss Art. 8 der Statuten und die Fortbildungspflicht gemäss gültigem "Reglement für die Fortbildung von Schneesportlehrern" von Swiss Snowsports vom 02. Oktober 2001 erfüllt haben.

b) Inaktive Mitglieder

Inaktive Mitglieder sind Mitglieder gemäss Art. 8 der Statuten und die Fortbildungspflicht gemäss gültigem "Reglement für die Fortbildung von Schneesportlehrern" von Swiss Snowsports vom 02. Oktober 2001 nicht erfüllt haben.

c) Freimitglieder

d) Ehrenmitglieder/ Ehrenpräsidenten/ Ehrenski-, Ehrensnowboard-, Ehrentelemark-, Ehrenlanglauf- Lehrer

III. 2 STIMMRECHTE FÜR EINZELMITGLIEDER

37. Einzelmitglieder können zwecks Ausübung ihres Stimmrechts einen Delegierten an die Delegiertenversammlung entsenden. Die Einzelmitglieder verfügen insgesamt über eine Stimme.

III. 3 AUFNAHME/AUSSCHLUSS VON EINZELMITGLIEDERN

38. Die Aufnahme von Einzelmitgliedern erfolgt durch das Sekretariat von Swiss Snowsports.

39. Der Ausschluss von Einzelmitgliedern erfolgt durch den Vorstand.

40. Erlöschen der Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) Durch Austritt, der dem Verband spätestens bis Ende April schriftlich mitzuteilen ist.
- b) Durch Ausschluss durch den Vorstand.

III. 4 RECHTE DER EINZELMITGLIEDER

41. Gemeinsame Bestimmungen für aktive und inaktive Mitglieder, Freimitglieder und Ehrenmitglieder.
- Den Einzelmitgliedern von Swiss Snowsports stehen unter der Bedingung, dass sie ihren sämtlichen Verpflichtungen gegenüber Swiss Snowsports nachgekommen sind, folgende Rechte zu:
- a) Teilnahme an Aus- und Weiterbildungskursen von Swiss Snowsports soweit die Zulassungsbedingungen erfüllt sind (einschliesslich dem Education Pool und der Aus- und Weiterbildung zum technischen Ausbildungsleiter);
 - b) Erhalt der Verbandsinformationen.
 - c) Erhalt der Kursdaten und des Jahresberichtes.
 - d) Bezug von Produkten des Swiss Snow Shop.
 - e) Berechtigung zur Teilnahme an besonderen Verbandsanlässen wie z.B. Kongressen.
 - f) Benützung der Namen und Schriftzüge gemäss separatem Reglement über den Gebrauch der Namen, Schriftzüge und Logos.
42. Besondere Bestimmungen für aktive Mitglieder und Freimitglieder
- Den aktiven Mitgliedern und Freimitgliedern stehen unter der Bedingung, dass sie ihren sämtlichen Verpflichtungen gegenüber Swiss Snowsports nachgekommen sind, folgende Rechte zu:
- a) Bezug der Fortbildungsmarke (FK-Marke), respektive eines entsprechenden digitalen Zertifikates;
 - b) Bezug der ISIA-Marke (ab Stufe Instructor)
 - c) Bezug des Generalabonnements von Seilbahnen Schweiz ab Stufe Instructor
 - d) Bezug des Halbtaxabonnements von Seilbahnen Schweiz
 - e) Berechtigung zur Teilnahme am SWISS SNOW HAPPENING
 - f) Angebot einer Haftpflichtversicherung durch Swiss Snowsports.
43. Besondere Bestimmungen für Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten und Ehrensneehsportlehrer. Den Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten und Ehrenski-, Ehrensnowboard-, Ehrentelemark-, Ehrenlanglauf-Lehrer stehen die Rechte gemäss Art. 41 und 42 dieses Reglements zu.

III. 5 PFLICHTEN DER EINZELMITGLIEDER

44. Die aktiven und inaktiven Einzelmitglieder haben einen durch die Delegiertenversammlung festzusetzenden Mitgliederbeitrag gemäss Beitragsreglement zu bezahlen. Nur Mitgliedern, die diese Verpflichtungen vollständig und fristgerecht erfüllen, stehen die Rechte gemäss Ziff. III. 2 und III. 4 dieses Reglements zu.
45. Ehrenmitgliedern, Ehrenpräsidenten, Ehrenski-, Ehrensnowboard-, Ehrentelemark-, Ehrenlanglauf-Lehrer und Freimitglieder sind von der jährlichen Beitragspflicht befreit.
46. Die Einzelmitglieder sind verpflichtet, alles zu unternehmen, damit Swiss Snowsports seinen Zweck erfüllen kann und als Verband von hohem Qualitätsstandard in der Öffentlichkeit wahrgenommen wird. Sie haben sämtliche Handlungen zu unterlassen, die Swiss Snowsports schädigen könnten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

47. Das vorliegende Reglement ist den Kollektiv- und den Einzelmitgliedern zur Kenntnis zu bringen, indem es im Internet publiziert wird. Den Kollektivmitgliedern wird es zugestellt.
48. Der Vorstand kann dieses Reglement bei Vorliegen massgeblicher Veränderungen innerhalb der einzelnen Mitgliederkategorien oder bei einer Veränderung der fachlich-sportlichen oder wirtschaftlichen Bedeutung für das Schneesportlehr- oder das Schneesportschulwesen jederzeit abändern.
49. Soweit es nur die Einzelmitglieder betrifft, kann das vorliegende Reglement durch den Vorstand jederzeit abgeändert werden.
50. Änderungen und Ergänzungen dieses Reglements bedürfen zu ihrer Gültigkeit eines protokollierten schriftlichen Vorstandsbeschluss.
51. Dieses Mitglieder-, Aufnahme- und Lizenzreglement ersetzt alle früheren Mitgliederreglemente sowie das Reglement über die Aufnahme und Mitgliedschaft der Kategorie A von Swiss Snowsports.

Laax, 14. März 2017



Karl Eggen
Präsident



Riet R. Campell
Direktor

Anhang 1

zum Mitglieder-, Aufnahme- und Lizenzreglement vom 14. März 2017

Kategorie A mit Lizenz unterteilt in Regionen:



Bern:

- Adelboden
- Aeschi
- Axalp
- Beatenberg
- Bern
- Biel-Maggingen
- Diemtigtal
- Frutigen
- Grindelwald
- Gstaad
- Jaunpass
- Kandersteg
- Kleine Scheidegg
- Lenk Sport & Events AG
- Meiringen-Hasliberg
- Mürren-Schilthorn AG
- Saanenmöser
- Saanen-Schönried
- Wengen
- Zweisimmen

Graubünden:

- Arosa
- Bergün
- Bivio
- Brigels-Waltensburg-Andiast
- Churwalden
- Corvatsch AG (Sils, Silvaplana, Maloja)
- Davos
- Disentis
- Feldis
- Ftan
- Gräsch-Danusa
- Heinzenberg-Sarn
- Klosters
- Lantsch-Lenz Tourismus
- Lenzerheide
- Mundaun
- Obersaxen
- Pany
- Parpan
- Pontresina
- Saas
- Samnaun
- San Bernardino
- Savognin
- Scuol
- Sedrun
- Splügen
- St. Moritz
- Suvretta
- Tschappina
- Tschierschen
- Val Lumnezia
- Val Müstair
- Vals
- Wiesen
- Zuoz-La Punt

Ostschweiz:

- Amden
- Bad Ragaz-Wangs-Pizol
- Braunwald
- Chäserrugg Sports AG
- Elm
- Flumserberg
- Heiden
- Malbun
- Wildhaus

Tessin:

- Airolo - S. Gottardo
- Bedea-Novaggio
- Blenio
- Bosco Gurin
- Cari
- Lugano
- Nara

Waadt:

- Château-d'Oex
- Gryon
- La Dôle
- Lausanne
- Le Brassus
- Les Diablerets
- Les Mosses
- Les Pléiades
- Leysin
- Montreux Riviera Sàrl
- Rougemont
- Sainte-Croix/Les Rasses
- St-Cergue-La Trélasse
- Villars

Wallis:

- Anzère
- Arolla
- Bellwald
- Bettmeralp
- Blatten-Belalp
- Bürchen-Törbel
- Champéry
- Champex-Lac
- Chandolin
- Crans-Montana
- Eischoll
- Evolène
- Fiesch
- Grächen
- Grimentz-Zinal
- La Forclaz
- La Fouly
- La Tzoumaz
- Les Collons-Thyon 2000
- Les Crosets-Champoussin
- Leukerbad
- Lötschental
- Mittelgoms-Münster-Oberwald
- Morgins
- Nax Mont-Noble
- Nendaz
- Ovronnaz
- Riederalp
- Rosswald
- Saas-Almagell
- Saas-Fee
- Saas-Grund
- Sion
- St. Luc
- Torgon
- Unterbäch
- Verbier
- Vercorin
- Veysonnaz
- Zermatt

Westschweiz:

- Charmey
- Genève
- Jaun
- La Berra
- Les Paccots-Rathvel
- Moléson sur Gruyères
- Montagnes Neuchâtelaises
- Neuchâtel-Bugnenets
- Schwarzsee
- St-Imier

Zentralschweiz:

- Andermatt GmbH
- Einsiedeln
- Engelberg-Titlis AG
- Giswil-Mörlialp
- Ibergereg
- Klewenalp-Stockhütte
- Kriens
- Luzern
- Marbach-Egg
- Melchsee-Frutt
- Sattel-Hochstuckli
- Sörenberg
- Stoos
- Willisau
- Wirzweli
- Ybrig
- Zürich

Zweigniederlassungen

- Linden
(Zweigniederlassung von Marbach-Egg)
- Valbella
(Zweigniederlassung von Lenzerheide)
- Lauterbrunnen
(Zweigniederlassung von Wengen)
- Interlaken
(Zweigniederlassung von Kl. Scheidegg)
- Maloja
(Zweigniederlassung von Corvatsch)
- Sils
(Zweigniederlassung von Corvatsch)
- Silvaplana
(Zweigniederlassung von Corvatsch)
- Zinal
(Zweigniederlassung von Grimentz)
- Schwanden
(Zweigniederlassung von Aeschi)
- Alt St. Johann
(Zweigniederlassung von Chäserrugg)
- Basel
(Zweigniederlassung von Ybrig)
- Kiental
(Zweigniederlassung von Aeschi)
- Saanen
(Zweigniederlassung von Saanen-Schönried)
- Visperterminen
(Zweigniederlassung von Grächen)

Kategorie A ohne Lizenz:

- Swiss Mountain Sports
- Mountain Adventures AG
- Adréaline International Ski School
- Ski- und Snowboardschule
- ABC Schneesportschule
- Adrenalin Schneesportschule
- Prato Borni Ski- und Snowboardschule
- Neige Aventure
- Stoked Snowsports AG
- Schneesportschule
- Crans-Montana
- Flims Laax Falera
- Verbier
- Avers
- Arosa
- Lenk
- Zermatt
- Haute-Nendaz
- Zermatt
- Samnaun

Mitglieder der Kategorie B sind:

- Association des ESSS de Suisse Occidentale (AESSO)
- ASSOCIAZIONE TICINO SNOWSPORTS (ATISS)
- Bernischer Skischulen- und Schneesportlehrerverband (BSSV)
- Schweizer Ski- und Snowboardschulverband Graubünden (SSSVGR)
- Snowsports Zentralschweiz
- Sports de neige Vaudois (ESSS) (SNVD)
- Verband Ostschweizer Skischulen (VOSS)
- Walliser Schneesportverband (WSSV)

Mitglieder der Kategorie C sind:

- Canton du Valais Service du développement économique
- ETH Zürich, Institut für Bewegungs- und Sportwissenschaften
- Kanton Graubünden Amt für Wirtschaft und Tourismus (AWT)
- Kanton Uri Amt für Kultur und Sport UR
- Sports de neige Vaudois (SNVD Verein)
- Swiss-Ski Schweizerischer Skiverband
- Universität Bern Institut für Sportwissenschaft
- Université de Fribourg Institut du sport de l'Université
- Université de Lausanne (SSU) Service des Sports UNIL-EPFL

Mitglieder der Kategorie D sind:

- Touring Club Schweiz (TCS)
- Verband Schweizer Langlaufschulen (VSLS)
- Naturfreunde Schweiz (NFS)
- Schweiz Tourismus (ST)
- Komp Zen Sport Sportausbildung der Armee
- Schweizer Verband für Sport in der Schule (SVSS)
- Swiss Snow Bike (SSB)
- Schweizer Paraplegiker-Vereinigung Rollstuhlsport Schweiz (SPV)
- Hotellerie Suisse (HS)
- Liechtensteinische Ski- und Snowboardlehrervereinigung (LSSV)
- Seilbahnen Schweiz (SBS)
- PLUSPORT Behindertensportverband Schweiz
- Gym Snow Sports
- Schweizer Bergführerverband (SBV)

Mitglieder der Kategorie E sind:

- SI-Vereinigung Zürich und Umgebung (SVZ)
- Vereinigung Schweizer SchneesportlehrerInnen Basel (VSS)
- Fribourg Snowsports (FSS)
- Schneesportlehrer-Vereinigung Luzern (SVL)
- Groupement Neuchâtelois des Sports de Neige (GNSN)
- Genève Snowsports
- Verband DiplomsportlehrerInnen Magglingen (VDSM)
- Skilehrer-Vereinigung NW/OW (SIV-NW/OW)
- Ehemaligen Vereinigung J+S Skikader Bern (EVSK)

SWISS **SNOWSPORTS** Association
Hühnerhubelstrasse 95
CH-3123 Belp

Telefon +41 (0)31 810 41 11
Fax +41 (0)31 810 41 12
info@snowsports.ch
www.snowsports.ch